

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für die Richtlinie zur Förderung moderner Holzheizungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Richtlinien der Stadtgemeinde Bruck an der Mur für die Förderung von modernen Holzheizungen

Stammfassung: GR-Beschluss vom 30.06.2022, in Kraft ab 01.07.2022

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Text

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Förderung kann gewährt werden, wenn eine Umstellung/Neuerrichtung der bisherigen Raumheizung inklusive der Warmwasserbereitung als Gesamtheizsystem auf moderne Formen von typengeprüften Bioenergieanlagen (Hackschnitzel, Pellets, Scheitelholz mit Pufferspeicher, Kachelöfen mit Brenneinsätzen, Pelletseinzelöfen oder – zentralheizungsöfen) erfolgt.
- (2) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bruck an der Mur gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Förderungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Mur.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist die Zusicherung der Förderung des Landes Steiermark.
- (3) Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn das Objekt nicht an der Trasse eines bestehenden Biofernwärmenetzes liegt. Dies ist mit Bestätigung vom Betreiber des Biofernwärmenetzes nachzuweisen.
- (4) Das Förderansuchen muss spätestens 6 Monate ab Erlangung der Landesförderung beim Fördergeber (Umweltbetrieb) eingelangt sein.

§ 3 Förderungswerber

Der Eigentümer der Anlage, welcher die Errichtung derselben veranlasst hat, ist grundsätzlich berechtigt um die Förderung ansuchen. Er hat seine rechtliche Stellung und Eigenschaft (natürliche Person, Betrieb, Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw.

Trägerschaften, Vereine) im Verhältnis zum Objekt anzuführen:

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| a) Gebäudeeigentümer | e) Pächter |
| b) Wohnungseigentümer | f) dingliche Nutzungsberechtigte |
| c) Wohnungseigentumswerber | g) Wohnbauträger oder Contractor |
| d) Hauptmieter | |

§ 4 Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformular (Bürgerbüro im Rathaus, Umweltbetrieb, Homepage) persönlich im Umweltbetrieb auf der Murinsel einzubringen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Bestätigung über fachgerechte Ausführung der Anlage von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zu Errichtung von Heizanlagen befugte Person.
- Originalrechnung und Zahlungsbeleg
- Nachweis der Landesförderung
- Bestätigung des Betreibers der Biofernwärme

§ 5 Höhe der Förderung

Die einmalige Förderung beträgt 500 Euro pro Anlage.

§ 6 Erledigung und Zusicherung

- (1) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages.
- (2) Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen wird der Förderungswerber zu Ergänzung des Ansuchens aufgefordert. Verstreicht die Nachfrist von einem Monat ohne triftigen Grund erfolglos, gilt das Förderansuchen als zurückgezogen.

§ 7 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2022 in Kraft.

Die Richtlinie für die Förderung von modernen Holzheizungen bzw. Wärmepumpen vom 14.02.2019 tritt damit außer Kraft.